



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK- 92250/0037- IX/2019	SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 12408	DW 12695	24.06.2019

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensofergesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz (ÄrzteG) 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), das Hebammengesetz (HebG), das Kardiotechnikergesetz (KTG), das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), das Sanitätergesetz (SanG), das Zahnärztegesetz (ZÄG), das Musiktherapiegesetz (MuthG), das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensofergesetz geändert werden und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Die im Rahmen der „Taskforce-Strafrecht zum besseren Schutz von Frauen und Kindern“ erarbeiteten Gesetzesänderungen zur Vereinheitlichung der Anzeige- und Meldepflichten für MitarbeiterInnen in Gesundheitsberufen und die bessere Vernetzung involvierter Institutionen sind wichtige Zielsetzungen sowohl zum Schutz der Opfer als auch zur Verfolgung von schweren Gewaltdelikten.

Die Schaffung einer Möglichkeit der Änderung der Sozialversicherungsnummer bei Nachnamensänderung in berechtigten Ausnahmefällen bei besonderem Schutzinteresse wird ausdrücklich begrüßt.

Seite 2

Verbesserungen für Verbrechenopfer durch längere Antragsfristen für Entschädigungen sind insbesondere bei Minderjährigen berechtigt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 1 bis 12: Zu den Änderungen des ÄrzteG 1998, des GuKG, des HebG, des KTG, des MTD-Gesetzes, des MABG, des MMHmG, des SanG, des ZÄG, des MuthG, des Psychologengesetzes 2013 und des Psychotherapiegesetzes:

Die in § 54 Abs 2 ÄrzteG vorgesehene Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber anderen ÄrztInnen sowie Krankenanstalten ist sowohl im Sinne einer besseren Vernetzung eine wichtige Klarstellung für die Berufsgruppe als auch zum Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen, bei denen der begründete Verdacht von Misshandlungen vorliegt, berechtigt.

Für die Berufsangehörigen der oben genannten Berufsgesetze besteht nach dem vorliegenden Entwurf eine Anzeigepflicht an die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei dann, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
- Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
- nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Keine Pflicht zur Anzeige soll dann bestehen, wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf. Ebenso entfällt die Anzeigepflicht, wenn die Angehörigen der genannten Berufsgesetze ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausüben, sie eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet haben und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

Die vorgeschlagene Vereinheitlichung der Anzeigepflicht wird grundsätzlich begrüßt. Die vorgeschlagene Konkretisierung des Verdachts in Form eines begründeten Verdachts ist zielführend.

Die Ausweitung der anzeigepflichtigen strafbaren Handlungen auf den Straftatbestand der Vergewaltigung kann auch kritisch gesehen werden, weil sie die Gefahr birgt, dass Betroffene aus Angst vor den Konsequenzen einer Anzeige (zB weitere Gewaltanwendung) die Versorgung von Gesundheitsberufen nicht in Anspruch nehmen.

Wichtig erscheint jedenfalls, dass den PatientInnen verpflichtend Informationen zu Opferschutzeinrichtungen ausgehändigt werden.

Seite 3

Kommt es in Folge der Vergewaltigung zu einer schweren Körperverletzung, ist dies selbstverständlich von der Anzeigepflicht erfasst.

§ 54 Abs 5 ÄrzteG sieht nun auch für ÄrztInnen den Entfall der Anzeigepflicht beim persönlichen Vertrauensverhältnis im Rahmen der beruflichen Tätigkeit vor; das stellt eine berechtigte Neuerung dar.

Für im Dienstverhältnis stehende Berufsangehörige sieht der Entwurf eine Befreiung von der Anzeigepflicht vor, wenn die Meldung intern an den Dienstgeber erfolgt ist und dieser eine Anzeige erstattet hat. Diese Bestimmung zielt laut Erläuterungen zum einen darauf ab, dass es für die Sicherheitsbehörden behindernd wäre, wenn mehrfache Anzeigen über dieselbe Straftat eingehen. Zum anderen soll sichergestellt werden, dass jedenfalls eine Anzeige erfolgt.

Diese vorgeschlagene Befreiung der Anzeigepflicht wird, weil sie von der tatsächlichen Anzeige des Dienstgebers abhängig ist, von der BAK kritisch gesehen. Auf die Einbringung einer Anzeige durch den Dienstgeber haben die Berufsangehörigen oft keinen Einfluss. Letztlich können sie nur dann sichergehen, ihrer Pflicht entsprochen zu haben, wenn sie selbst eine Anzeige erstatten, was wiederum zu mehrfachen Anzeigen führen kann. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Folgen der gerichtlich strafbaren Handlungen von einem, wie es in einem Spitalbetrieb üblich ist, mehrköpfigen Behandlungsteam wahrgenommen werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird daher vorgeschlagen, dass die im Dienstverhältnis stehenden Berufsangehörigen ihre Pflicht erfüllt haben, sobald sie die Meldung an den Dienstgeber nachweislich erstattet haben.

Der Gesetzestext der Ziffer 2 des Ausnahmetatbestandes sollte daher wie folgt lauten: „der Berufsangehörige, der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung nachweislich an den Dienstgeber erstattet hat.“

Um der Anzeigeverpflichtung gerecht zu werden, ist diese auch für den Dienstgeber gesetzlich zu verankern.

Im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht ist des Weiteren nicht nachvollziehbar, warum der Verstoß gegen die geplante Anzeigepflicht für einzelne in den Anwendungsbereich der genannten Berufsgesetze fallenden Personen mit Verwaltungsstrafen bedroht sein sollen.

So sehen § 89 Abs 5 Z 2 ZÄG und auch § 47 Abs 4 Z 3 Psychologengesetz 2013 Verwaltungsstrafen bis zu EUR 4.000 bzw EUR 15.000 vor. Vor allem die in § 89 Abs 5 Z 2 ZÄG enthaltene Verwaltungsstrafbestimmung ist in diesem Zusammenhang mehr als bedenklich, da diese nur zahnärztliche AssistentInnen, nicht aber die ZahnärztInnen selbst umfasst.

Seite 4

Eine nachvollziehbare Begründung, nur zahnärztliche AssistentInnen als ArbeitnehmerInnen von der Verwaltungsstrafbestimmung zu erfassen, ist nicht erkennbar und findet auch in den Materialien keinen Niederschlag, weshalb es sich wohl nur um ein legislatives Versehen handeln kann. Eine Verwaltungsstrafe wäre hier unangemessen.

Im Sinne der angestrebten Vereinheitlichung der betroffenen Bestimmungen und dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragend, sollten die oben erwähnten Verwaltungsstraftatbestände weiterhin – wie dies auch in den übrigen im vorliegenden Entwurf enthaltenen Berufsgesetzen vorgesehen ist – nur den Verstoß gegen die normierten Verschwiegenheitsgebote, nicht aber Verstöße gegen die Anzeigepflichten umfassen. Eine entsprechende Änderung von § 47 Abs 4 Z 3 Psychologengesetz 2013 und § 89 Abs 5 Z 2 ZÄG wird daher gefordert.

Nach § 5a SanG besteht die Anzeigeverpflichtung, wie in den anderen Berufsrechten auch, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung ergibt. Da ehrenamtliche MitarbeiterInnen die Tätigkeit nicht beruflich ausüben, geht die BAK davon aus, dass diese MitarbeiterInnen von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.

Zu Artikel 13: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Opfer von „Gewalt im Namen der Ehre“ sollen laut Erläuterungen künftig zur Schaffung einer neuen Identität, wenn ihnen eine Namensänderung nach § 2 Abs 1 Z 10a des Namensänderungsgesetzes bewilligt wurde, auch eine Änderung der Sozialversicherungsnummer beantragen können. Der zitierte § 2 Abs 1 Z10a Namensrechtsänderungsgesetz als neuer Tatbestand muss offenbar ebenfalls erst geschaffen werden, findet sich aber im vorliegenden Entwurf nicht.

Es ist zu überlegen, ob eine Änderung der Sozialversicherungsnummer auch in anderen Fällen sinnvoll sein kann.

Zu Artikel 14: Änderung des Verbrechensopfergesetzes:


Vorgesehen ist die Ausweitung des Verbrechensopfergesetzes auf Opfer von Einbruchsdiebstählen. Dies hat den realen Hintergrund der oftmals beobachteten Traumatisierung von betroffenen Menschen. Die Frist für die Beantragung auf Leistungen werden von zwei auf drei Jahre verlängert.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der Schutz von zur Zeit der Tatbegehung minderjährigen Opfern deutlich verbessert. Sie können die Leistungen auf die Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nun auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen, wenn in einem im Strafverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung ausdrücklich bestätigt wird.

Seite 5

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer von Verbrechen werden ausdrücklich begrüßt.

Die BAK ersucht die Einwände bei Erstellung der Regierungsvorlage zu berücksichtigen.

	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	24.06.2019 12:45
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.